Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Politische Vorschläge, I. Ueber den Nutzen besonderer Sittengerichte
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542686

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

angesehen und mit einer 6wöchigen Gefängnißstrafe belegt werden. Custor stimmt dem Gutachten ganz bei. Kilchmann will auch Hazardspiele näher bestimmen und überhaupt alles Theuerspielen verbieten. Huber sieht Wyders Antrag an, wie wenn man ein Laster durch Pflanzung von Missethaten vertreiben wollte: das Tanzen sieht er als den guten Sitten vortheilhaft an, und wünscht, daß man nun den Vorschlag ohne weiters annehme: Kilchmanns Antrag will er der Kommission zu naherer Untersuchung zuweisen. Jomini folgt Kilchmann und will besonders die Secretärs auch in diesem Spielgesez aufstellen. Zimmermann folgt Kilchmann und will für alle Spiele 12 Franken als die höchste zu verspielende Summe festsetzen. Bourgeois folgt Carrard und Zimmermann und will Spielhauseigenthümer im zweiten Fall mit Gefängnißstrafe belegen. Billeter stimmt Kuhn und Carrard bei und will das Tanzen begünstigen. Nüce will keine Spionen wie der venetianische Senat hatte, einführen und bemerkt, daß das Volk Gottes oft getanzt hat und wir also das Tanzen nicht verbieten können: übrigens vereinigt er sich mit Carrard und Bourgeois. Secretan will jede vom Spiel herrührende Schuld als nichtig erklären, und bemerkt, daß die Strafe für das Hazardspiel näher bestimmt werden müsse: auch vereinigt er sich mit Kilchmann und begehrt Rükweisung an die Kommission, um diese Details näher zu entwiklen. Nüce folgt ganz Secretans leztem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Grosser Räth, 28. November.

Präsident: Pellegrini.

Der vom Senat verworfene Abschnitt des Reglements des Obergerichtshofs, der die Civilprozeßform betrift, wird, so wie auch der verworfene Abschnitt des Manizipalitätsbeschlusses über die Generalversammlung der Activbürger in den Gemeinden, an die diese Gegenstände betreffenden Commissionen zurükgewiesen.

Nuce fodert, daß das Gutachten über ein allgemeines helvetisches Tagblatt heute verhandelt werde. Cartier findet dieses Gutachten nicht so dringend, dagegen hält er für schandlich, daß das Volksblatt noch nicht in allen drei helvetischen Sprachen erschienen ist; er fodert, daß das Gutachten über den Austritt der Volksstellvertreter vor allem aus behandelt werde. Custor folgt. Huber glaubt, es sey unschiklich, daß man immer die Tagesordnung selbst ordnen wolle; er bittet, daß man den Präsidenten präsidieren und die bestimmte Tagesordnung handhaben lasse. Nuce rechtfertigt sich, weil jenes Gutachten wirklich an der Tagesordnung stehe. Kuhn findet, daß man am meisten Zeit versäume mit den Ordnungsmotionen und fodert also Abstimmung. Capani fodert Behandlung des Gutachtens über die Ausgewanderten. Hubers Antrag wird angenommen, und der Präsident erklart, daß man über die abwesenden Mitglieder sich berathen soll; allein da sich der Präsident der Commission über diesen Gegenstand nicht vorfindet, so wird das Gutachten über die Ausgewanderten in Berathung genommen. (S. Republikaner II. Band p. 179).

(Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

I.

Ueber den Nutzen besonderer Sittengerichte.

Die Moralität, auf welcher die Wohlfahrt der Gesellschaft sowol als jedes Individuums beruhet, scheint seit etlichen Vierteljahren in mehrern Distrikten unsrer Republik merklich abgenommen zu haben, welches weder nothwendige Folge noch Zwek der Revolution ist. Viele, besonders junge Leute, geben dem Wort Freiheit eine höchst unmoralische Bedeutung. Ein Theil des Volks hat die Meinung, ein jedes der bisherigen Gesetze und also auch die Sittengesetze müssen von der Gesezgebung erst wieder erneuert werden, ehe sie die vorige Gültigkeit erhalten. Die Agenten scheinen nicht zu wissen, ob die Aufsicht über die Beobachtung der Sittengesetze ihnen übergeben sey oder nicht. Die Distriktsgerichte sind schon hinlanglich beschaftigt mit Untersuchung einer grossen Menge von Prozessen, welche sich immer mehr anhäufen. Also hat man jezt und vielleicht auch für die Zukunft weder von der ausübenden noch von der richterlichen Gewalt hinlänglich wirksame Hilfe zu erwarten. Wäre es demnach nicht zwekmassiger, man würde besondere Menschen für diesen Theil der Regierung bestimmen, die nicht durch andere Geschäfte von der Aufsicht und Bestrafung sittlicher Vergehen abgehalten würden? Demnach würde in jedem Bezirk eines Friedensgerichts, oder in jeder Agentschaft, oder vielleicht noch besser in jedem Bezirk von 2 bis 3000 Seelen ein besonderes, etwa aus sieben, durch gute Aufführung sich auszeichnenden Männern bestehendes Sittentribunal errichtet werden. Weil aber die dem Alter entgegengehenden Menschen mehr Moralität zu haben pflegen als die jüngern, so müßte man, um in dieses Tribunal wahlbar zu seyn, das Alter von vierzig Jahren erreicht haben. Und da die

Sittenrichter vorzüglich des guten Namens bedürfen, so sollte denselben entweder gar keine oder nur eine geringe Besoldung gegeben werden, damit sie nicht in den Verdacht des Eigennutzes fallen. Dieses Tribunal müßte in jedem Bezirk vier bis sechs Aufseher halten, welche ebenfalls über vierzig Jahre seyn müßten. Diesen Aufsehern käme zu, dem Sittengericht anzuzeigen, welche Hausväter z. E. der Trunkenheit sich ergeben oder der Verschwendung u. s. w., welche junge Leute in ihrer Erziehung vernachlassigt und zu keinem nüzlichen Beruf angeführt werden. Denn wir erwarten ein Gesez, nach welchem jeder junge Bürger entweder zur Feld- oder Fabrikarbeit oder zu irgend einer andern Kunst oder Wissenschaft erzogen werden soll.

Was nun die Gewalt dieser Sittengerichte betrift, so müssen sie zwar nicht befugt seyn, Geldbussen aufzulegen, weil die Moralität eines Menschen auch durch die grösten Geldbussen nicht verbessert werden kann; sondern das Sittengericht soll erstens die Mittel der Ueberzeugung anwenden. Es soll z. E. die Befugniß haben, den Fehlbaren das erstemal durch den Präsidenten zurecht weisen zu lassen. Erfolget keine Besserung, so soll die Vermahnung von dem ganzen Tribunal geschehen. So weit gehen die Ueberzeugungsmittel, die dieses Tribunal anwenden soll. Was nun zweitens die Autoritätsmittel betrift, so würden wir dem Sittengericht nur ein einziges geben, nämlich das Recht der Publikation. Es ist nichts wirksameres, denjenigen, der keine Freude an der Tugend findet, von bösen Werken abzuschrecken, als wenn man dieselben offenbaret. Das Laster scheuet sich vor nichts so sehr, als vor dem Licht. Wenn demnach auf die zweite Vermahnung keine Besserung erfolget, so sollte das Sittengericht nicht nur befugt, sondern verpflichtet seyn, einen solchen Menschen als einen an dem betreffenden Laster Kranken öffentlich zu verzeigen. Wenn z. E. jener Hausvater ungeachtet wiederholter Vermahnungen von der Trunkenheit nicht absteht, so soll der ganzen Gemeine, in welcher der Fehlbare wohnt, angezeigt werden: „Das Sittengericht erklärt, „daß NN. ein der Trunkenheit ergebener „und verachtungswürdiger Bürger sey.“ Sollte nicht durch eine solche Veranstaltung manches Böse verhindert, manches Gute befördert werden?

Die Freiheit fodert zwar Duldung gegen Irrende, aber nicht gegen das Laster. Gegen Alles kann und mag man tolerant seyn, nur gegen das Laster soll man es nicht seyn.

Der Geist der Freiheit und der Constitution selbst scheint solche besondere Sittengerichte zu fodern. Es ist nichts so sehr dem Mißbrauch ausgesezt und der Freiheit gefahrlich, als den gleichen Personen oder Tribunalien mehrere verschiedene Gewalten zu übergeben. Die Willkühr erhält dadurch einen ausgedehnten Spielraum; und weil die meisten Menschen eine etwelche Tendenz zur Herrschsucht haben, so wird diese der Freiheit verderbliche Neigung eben dadurch befördert, wenn die gleichen Personen über mehrere verschiedene Dinge zu befehlen haben. Deswegen finden wir auch in unsrer Verfassung die constituirende, die gesezgebende, die ausübende und die richtende Gewalt sehr weislich getrennt. Was könnte demnach constitutionsmässiger seyn, als diesen Geist der Sonderung, der aus der ganzen Verfassung hervorleuchtet, auch bei der Abfassung der Gesetze, die das, was die Verfassung in der Theorie vorstellt, gleichsam praktisch machen sollen, herrschen zu lassen, damit also auch die feinern Ausschattirungen dem ersten Grundriß entsprechen? Nun entscheiden die Kantons- und Distriktsgerichte in Criminal- Justiz- Polizei- und Ehesachen. Es ist also für die Erhaltung der Freiheit zwekmässig, daß die Gewalt dieser Tribunalien nicht vermehrt, sondern das, was denselben vielleicht ohne Verletzung des Buchstabens der Constitution noch zugegeben werden könnte, in Rüksicht des Geists der Verfassung, welcher mehr ist als der Buchstabe und in Rüksicht der Sicherheit der Freiheit andern, besondern Gerichten übergeben werde.

Vornamlich zur Revolutionszeit muß man ein scharfes Auge auf die Moralität richten, damit sie nicht, ehe man sich's versieht, grossen Schaden leide. Denn zu einer solchen Zeit werden die Ideen über das Politische, über die obrigkeitliche Autorität, über den Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen die Gesetze bei dem Volk von Grund aus erschüttert. Wie leicht könnten denn bei einer solchen Krisis der Gemüther zugleich auch diejenigen Ideen einen Stoß bekommen, auf denen die Moralität beruht; z. E. der Glaube an schöne Folgen der Tugend und Schlimme des Lasters! Der gemeine Mann, der keine Festigkeit des Karakters und kein eignes Nachdenken hat, weiß nicht, was noch von demjenigen wahr ist, welches er bisdahin geglaubt hat und geräth in Versuchung, noch manchen bisherigen Glauben abzuwerfen, eben darum, weil er ein bisheriger Glaube und kein neuer ist. Darum muß man es zur Revolutionszeit keineswegs Monate lang verschieben, auf den Gang der Moralität ein höchst wachsames Auge zu richten.

(Die Fortsetzung folgt.)